

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

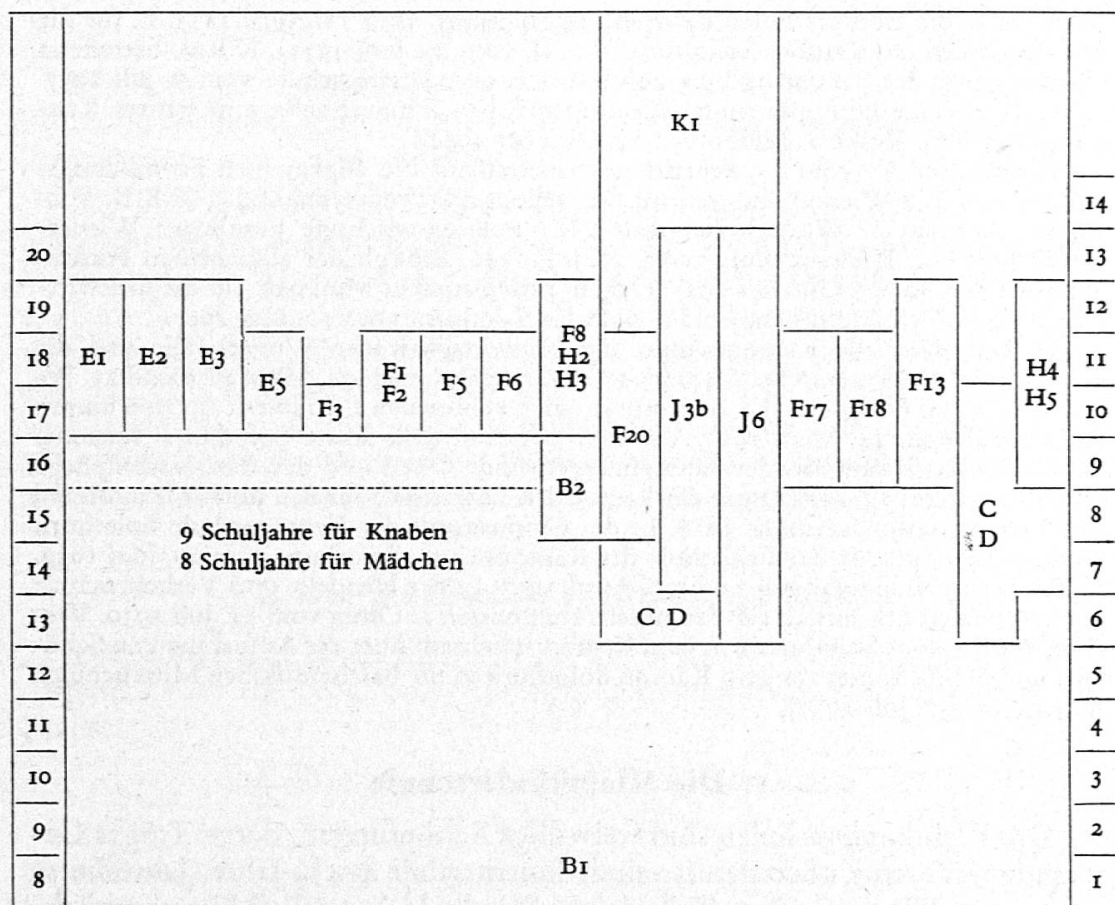
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Altersjahr

Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Mai

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

thecker können bis zu der 1. bzw. 1. u. 2. propädeutischen Prüfung ihre Studien an der Universität Freiburg absolvieren); Kurs zur Erlangung des Eidgenössischen Turnlehrerdiploms I.

Eintritt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung Reifezeugnis, Lehrpatent (bedingt gültig) oder Aufnahmeprüfung. Kollegengeld, Semesterbeiträge, Stipendien.

Kanton Solothurn

Gesetzliche Grundlagen

P.Sch.G. vom 27. April 1873, V.V. vom 26. Mai 1877 u. Abänd. d. P.Sch.G. v. 16. Dezember 1934. L. für die Primarschulen, auf 1. Mai 1945 für 3 Jahre verbindlich eingeführt (R.R.B. vom 18. Dezember 1944.)

G. über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945. V.V. zum G. über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945. Richtlinien über den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1939. Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946.

G. über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875. L. für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn (R.R.B. vom 29. Juni 1932). K.R.B. betreffend Umwandlung der Sekundarschule Solothurn in eine Bezirksschule vom 7. Juli 1937.

G. betreffend die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege im ganzen Kantonsgebiet vom Volke angenommen 29. Oktober 1944.

Abänd. der V. vom 25. Februar 1910 betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge. (R.R.B. vom 18. Oktober 1935). Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge: Wiedereinführung und Kreiseinteilung vom 23. Juli 1942. Stoffpl. der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 7. Oktober 1943. Org. u. provisorischer Minimall. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 10. Mai 1947.

G. betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. Oktober 1909 mit Abänd. vom 24. März 1929 und 23. Februar 1930. G. betreffend die Errichtung einer kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil vom 14. März 1937. Vereinb. zwischen dem Staate Solothurn vertreten durch den Regierungsrat, der Einwohnergemeinde Olten und der Bezirksschulpflege Olten betreffend die Errichtung der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 16. Dezember 1938. L. des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932. L. der Realschule der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932. L. der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1937. L. der Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 14. Juli 1939. Vereinb. des Kantons Solothurn mit dem Kanton Baselstadt über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Mittelschulen K.R.B. vom 7. Juli 1937).

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4-4½ Jahre. Jahreskurse von 42-45 Wochen. Zum Teil kleines Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuchs.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 7. Altersjahr, zurückgelegt bis zum 31. Dezember. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schuldauer: 8 Jahre. (7.-15. Altersjahr). Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch von der 2. Klasse an.

Hauswirtschaft. Obligatorium im letzten Jahr (8 Schuljahre) der gesetzl. Schulpflicht.

Das 9. Schuljahr für Mädchen kann auf Gemeindebeschuß zu einem eigentlichen Haushaltschuljahr gestaltet werden.

Der Knabenhandarbeitsunterricht ist obligatorisch vom 12.-15. Altersjahr. Kurse von 15-40 Wochen.

Spezial- und Förderklassen und Beobachtungsheime. Es werden 9 Spezialklassen geführt. Vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwer erziehbare Kinder.

Die *unentgeltliche Abgabe* der obligatorischen Lehrmittel und der Arbeitsmaterialien besteht für das ganze Kantonsgebiet. Ebenso Gratisabgabe des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates.

3. Die Bezirksschule

Die wenigen *Sekundarschulen* des Kantons Solothurn sind ausgebaut Primaroberschulen und kommen als Vorbereitungsstätte für die höhern Schulen nur zum Teil in Betracht.

Die *Bezirksschulen* werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. 2-4 Jahreskurse. Eintrittsalter 12.-13. Altersjahr, anschließend an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Geschlechtertrennung in größeren Schulgemeinden, sonst Koedukation. Mädchenhandarbeit obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen obligatorisch, Handarbeit für Knaben. Schulgeld für außerhalb des Kantons wohnende Nichtsolothurner. Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, Gratisabgabe des Übungsmaterials für die Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates. Beginn des Schuljahrs im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

a. Die gewerblichen Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der Kaufmännischen Berufsschulen sind in der Hauptsache die kaufmännischen Vereine. Es werden in 6 Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen und die obligatorischen Wiederholungskurse

Schulzweck: Geistige Förderung vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

Als erster der 25 Kantone hat der Kanton Solothurn schon in seinem Schulgesetz von 1873 die Fortbildungsschule für die schulentlassene männ-

liche Jugend bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr obligatorisch erklärt. Eintritt 15. Altersjahr. Drei Halbjahreskurse mit je (mindestens) 80 Stunden. Befreit von der Schulpflicht ist, wer eine *berufliche* Fortbildungsschule oder eine höhere Lehranstalt besucht. In ländlichen Gegenden nimmt die allgemeine Fortbildungsschule landwirtschaftlich-beruflichen Charakter an. Die *obligatorischen Wiederholungskurse* (Jungbürgerkurse) für stellungspflichtige Jünglinge wollen die Neunzehnjährigen in das staatsbürgerliche Denken einführen. 36 Unterrichtsstunden. Freie Aussprachen zwischen Lehrer und Schüler.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Der Kanton Solothurn hat sein hauswirtschaftliches Fortbildungsschulwesen initiativ neuartig gestaltet und ausgebaut. Es bestehen folgende Einrichtungen.

1. Das *9. hauswirtschaftliche Schuljahr* mit besondern Richtlinien. Die Errichtung liegt in der Befugnis der Gemeinden. Wer dieses 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat, ist von der Pflicht, die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, befreit. 5 Schulkreise haben bis heute von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

2. *Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule als Jahreskurse.* Fortbildungsschulpflichtig sind alle schulentlassenen Töchter des Kantons. Die Schulpflicht beginnt im 2. Jahre nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dauert 2 Jahre mit je (mindestens) 120 Wochenstunden. Haushaltlehrtöchter, die eine freiwillige Haushaltlehre durchmachen, werden mit Antritt der Lehrstelle fortbildungsschulpflichtig. Vom Besuch der Schule ist befreit, wer eine andere ähnliche Anstalt oder eine hauswirtschaftliche Schule mit gleicher Unterrichtszeit besucht oder das 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat.

3. *Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule als geschlossene Kurse, Dauer 2 Monate.* Es werden *hauswirtschaftliche Kurse* abgehalten in der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof oder an größeren Haushaltungsschulen. Diese Kurse, die von der Kantonsschule, den Berufsschulen und dem Kanton durchgeführt werden, sind namentlich für Schülerinnen der höhern Lehranstalten und der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt.

4. *Die hauswirtschaftliche Prüfung.* Jede im Kanton Solothurn wohnhafte Tochter hat sich durch eine Prüfung über eine genügende hauswirtschaftliche Bildung auszuweisen. Die Haushaltprüfung bedeutet den Abschluß der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, in Verbindung mit der Haushaltlehre oder einer freigewählten hauswirtschaftlichen Praxis. Sie kann frühestens nach Abschluß der freiwilligen Haushaltlehre oder mit 18 Jahren, spätestens mit 23 Jahren abgelegt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf die wichtigsten hauswirtschaftlichen Fächer und die allgemeinen Anforderungen für Hausfrauen und Mütter. Wer die Prüfung nicht besteht, kann

sie wiederholen; wer die Prüfung besteht, erhält ein Fähigkeitszeugnis. Die vorgesehene hauswirtschaftliche Prüfung soll mit dem Eintritt ins heiratsfähige Alter zusammenfallen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Kantonale Landwirtschaftliche Schule Wallierhof-Riedholz

2 Winterkurse. Eintritt in den 1. Kurs nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Konvikt. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse anfangs November.

b. Hauswirtschaftliche

Die Hauswirtschaftliche Sommerschule Wallierhof-Riedholz

Dauer der Kurse $5\frac{1}{2}$ Monate. Die Schule ist der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse Mitte April.

c. Gewerbliche

Die Städtische Uhrmacherschule Solothurn

1. *Uhrmacherschule A.* (Rhabilleurklasse) Dauer der Lehrzeit 4 Jahre.
2. *Uhrmacherschule B.* (Industrieklasse) Lehrzeit 3 Jahre.
3. *Diverse Kurse* für Remonteurs, Acheveurs, Régleurs und Régleuses (Lehrzeit $1\frac{1}{2}$ -2 Jahre).
4. *Ausbildungskurse* für Uhrmacher, welche die Lehre bei einem Meister machen.

Aufnahmealter zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für die Abteilungen 1 und 2. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Material und Werkzeug zu Lasten des Schülers. Schulbeginn für Abteilungen 1 und 2 im Frühjahr. Stipendien.

d. Kaufmännische

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn

3 Jahreskurse, Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Abschluß Diplom. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger und Ausländer. Stipendien. Konvikt. Schulbeginn im Frühjahr.

Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil Olten: Abteilung Kantonale Handels- und Verkehrsschule Olten. (Für Knaben und Mädchen.)

2 bis 3 Jahreskurse. Diplomprüfung nach 3. Klasse. Sonderklasse zur Vorbereitung für zukünftige Verkehrsbeamte, die mit 17 Jahren die Bahn-

oder Postprüfung vor eidgenössischen Experten ablegen; für diese Verkehrsklasse ist die Absolvierung der 1. Handelsklasse die Voraussetzung. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Als genügende Vorbildung gelten 2 Jahre Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Schulgeld nur für Schüler, die nicht im Kanton wohnen, abgestuft für Schweizer und Ausländer. Stipendien. Kursbeginn im Frühjahr.

7. Die Lehrerbildung

Die Lehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule Solothurn für Primarlehrer

4 Jahreskurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Abschluß Patentprüfung. Staatsbeiträge, Stipendien und unverzinsliche Studienvorschüsse.

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen

Diese werden in besondern Kursen, die in Solothurn geführt werden, ausgebildet. Dauer der Kurse bis 2 Jahre. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschluß: Patentprüfung zur Erlangung der Wahlfähigkeit.

Die Ausbildung der *Kindergärtnerinnen*, die staatliche außerkantonale Seminarien besuchen, wird staatlich subventioniert. Die *Hauswirtschaftslehrerinnen* müssen ein staatlich anerkanntes Diplom eines Hauswirtschaftslehrerinnenseminars besitzen.

Ausbildung von *Bezirks- und Mittelschullehrern*. Patentprüfungen, zu denen Bewerber zugelassen werden, die das 22. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ausweise über eine ausreichende allgemeine Bildung (solothurnisches Maturitäts- oder Primarlehrerpatent oder entsprechende Ausweise außerkantonalen Anstalten) und über ein ausreichendes Universitätsstudium (od. ETH) eingereicht haben. Von künftigen Sprachlehrern wird ein Ausweis über einen ausreichenden Aufenthalt im Sprachgebiet verlangt.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Solothurn

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

a. *Gymnasium*. 7½ Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarschulklasse. Teilung in 1. Literargymnasium nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht) und 2. Realgymnasium nach Typus B (mit Latein und einer 2. Fremdsprache).

b. *Realschule und Oberrealschule*. 6½ Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Typus C.

c. *Handelsabteilung* siehe sub 6

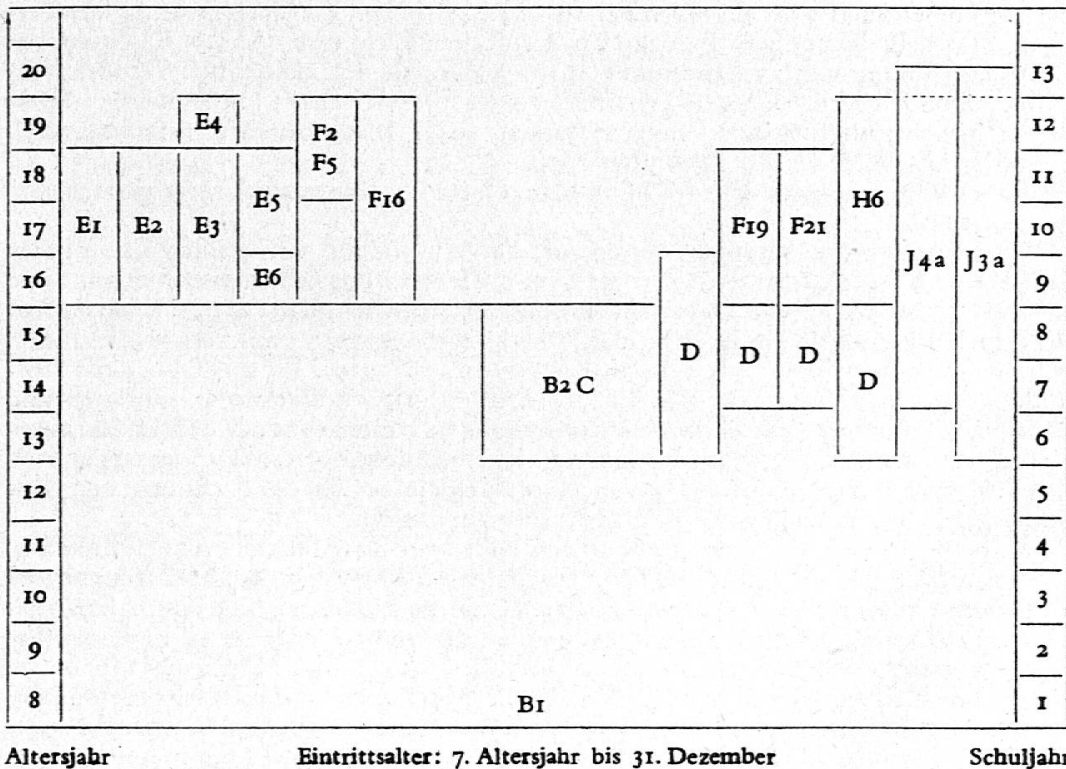
d. *Lehrerbildungsanstalt* siehe sub 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Kursbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Abschlußprüfung. Maturitätsexamen nach Typus A, B und C. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger und Ausländer. Stipendien und unverzinsliche Studienvorschüsse. Konvikt. Zwei staatliche Kosthäuser.

Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil Olten

a. *Progymnasium.* 5 Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarklasse. Teilung in Literargymnasium nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht) und Realgymnasium nach Typus B (mit Latein und einer zweiten Fremdsprache). Die Schüler des Progymnasiums Olten können ohne Aufnahmeprüfung in die 6. Klasse des Gymnasiums in Solothurn übertreten. Das Weiterstudium umfaßt gegenwärtig bis zur Maturitätsprüfung noch 2½ Jahre. Aufnahmeprüfung für die 1. Klasse. Kursbeginn im Frühjahr. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger und Ausländer. Stipendien und unverzinsliche Studienvorschüsse.

b. *Handels- und Verkehrsschule* siehe sub 6.



Erklärung der Zeichen Seite 4